

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Dienstgebervertreter

An alle Arbeitgeber,
die das ABD anwenden

nachrichtlich:
Mitarbeiterseite der Kommission

Martin Floß, Sprecher
Erzbischöfliches Ordinariat München
Kapellenstraße 4
E-Mail: MFloss@eomuc.de
Telefon: 089 / 2137-1255
Telefax: 089 / 2137-1774

München, 01.02.2019

R U N D S C H R E I B E N

zur Anerkennung von Zeiten des Sonderurlaubs als Dienstjubiläumszeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Vollzugs der Regelungen zur Dienstjubiläumszeit (§ 23 Abs. 2 ABD Teil A, 1.) ist an uns herangetragen worden, dass es zu Unklarheiten kommen kann (bzw. kommt), welche Zeiten (insbesondere Zeiten des Sonderurlaubs) auf die Dienstjubiläumszeit angerechnet werden oder nicht. Dies haben die Vertreter der Dienstgeber in der Kommission zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage zu erörtern und die folgenden Hinweise zu geben, um einen einheitlichen und vereinfachten Vollzug zu gewährleisten. Wir bitten um Beachtung beim Vollzug.

Die Gewährung des Jubiläumsgeldes richtet sich nach § 23 Abs. 2 ABD Teil A, 1.:

§ 23 Besondere Zahlungen

(2) *1*Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit

- a) von 25 Jahren in Höhe von 613,55 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 1 022,58 Euro,
- c) von 50 Jahren in Höhe von 1 227,10 Euro.

*2*Zur Jubiläumsdienstzeit rechnen die in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis im Bereich der bayerischen Diözesen zurückgelegten Zeiten. *3*Die in einem Ausbildungsverhältnis verbrachten Zeiten stehen diesen gleich. *4*Das Jubiläumsgeld zum 25-, 40-, bzw. 50-jährigen Dienstjubiläum kann nur einmal in Anspruch genommen werden. *5*Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 3:

Gleiches gilt für Praktikumszeiten, sofern es sich um ein Berufspraktikum nach der Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten handelt.

Für Beschäftigte, die 2005 in das ABD übergeleitet wurden, sind hierbei jedoch noch die Regelungen des Überleitungsrechtes ABD Teil A, 3. und darüber Altregelungen des ABD zu berücksichtigen:

§ 14 Beschäftigungszeit (ABD Teil A, 3.)

(2) Für die Anwendung des § 23 Absatz 2 Teil A, 1. in der ab dem 01.10.2005 geltenden Fassung werden die bis zum 30. September 2005 zurückgelegten Zeiten im Sinne des § 39 Teil A, 1. in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt.

Über diese Regelung des § 14 Abs. 2 ABD Teil A, 3. gelangen für diese Beschäftigten § 50 Abs. 3, § 39, § 19 ABD Teil A, 1. in der bis 30.09.2005 geltenden Fassung (aF) zur Anwendung:

§ 50 Sonderurlaub (ABD Teil A, 1. alte Fassung)

(3) ¹Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19. ²In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

Aus der Gesamtschau dieser Regelung ergibt sich, dass bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit für übergeleitete Beschäftigte Sonderurlaub nicht zur Jubiläumsdienstzeit gerechnet wird (soweit nicht ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt war), bei Beschäftigten, die nach 2005 eingestellt wurden dieser jedoch als Jubiläumsdienstzeit zu berücksichtigen ist. Unklarheiten darüber, ob Sonderurlaubszeiten zu berücksichtigen sind oder nicht, entstehen insbesondere in Fällen, in denen übergeleitete Beschäftigte nach dem 01.10.2005 Sonderurlaub haben.

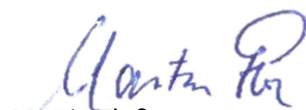
Empfehlung für Vorgehensweise:

Um einen einheitlichen und einfacheren Vollzug zu gewährleisten, haben die Dienstgebervvertreter in der Kommission beraten, dass keine Bedenken bestehen, wenn alle Beschäftigten alleine nach der aktuell geltenden Regelung des § 23 ABD Teil A, 1. (ohne Berücksichtigung der Überleitungsregelungen bei übergeleiteten Beschäftigten) behandelt werden und Zeiten eines Sonderurlaubs als Jubiläumsdienstzeit anerkannt werden (auch bei übergeleiteten Beschäftigten). Neben der Vollzugsvereinfachung und -vereinheitlichung spricht hierfür, dass (längerer) Sonderurlaub in der Regel zur Kindererziehung bzw. anderen familiären Gründen gewährt wird und im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie diese Zeiten Berücksichtigung finden können/sollen. Weiterhin dürften mit dieser Änderung finanzielle Aufwendungen/Belastungen in nur geringem Maße verbunden sein, da Zahlungen nur zu einem früheren Zeitpunkt geleistet werden.

Die Diözesen werden oben beschriebene Vorgehensweise im Vollzug umsetzen. Um auch hier den (weiteren) Vollzug jedoch möglichst einfach zu halten, werden bereits berechnete Dienstjubiläen nicht von Amts wegen neu berechnet bzw. korrigiert. Auf Antrag der Beschäftigten erfolgt eine Überprüfung nach der neuen Vollzugsvorgehensweise. Bei ohnehin anfallenden Neuberechnungen der Dienstjubiläumszeit findet die neue Vorgehensweise Berücksichtigung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß
Sprecher der Dienstgebervvertreter



Tobias Rau
Dienstgebervvertreter